ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVII. Jahrgang.

№ 66. Середа 13. Іюня. — Mittwoch 13. Juni. **1879.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Прусскій подданный Христофъ Бетке объявилъ, что выданный ему въ городѣ Ригѣ паспортъ на жительство въ имперіи отъ 3. Мая 1879 года, за № 2191, потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ, представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
Рига, 7. Іюня 1879 г. № 4665.

Da der preußische Unterthan Christoph Betke die Anzeige gemacht hat, daß ihm das in Riga, d. d. 3. Mai 1879, sub Nr. 2191, ertheilte Aufenthaltsbillet abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4665.
Riga, den 7. Mai 1879.

Прусскій подданный Карлъ Августъ Ригертъ объявилъ, что выданный ему въ г. Ригѣ паспортъ на жительство въ имперіи отъ 14. Мая 1876 года, за № 2075, потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
Рига, 7. Іюня 1879 г. № 4666.

Da der preußische Unterthan Carl August Riegert die Anzeige gemacht hat, daß ihm das in Riga, d. d. 14. Mai 1876, sub Nr. 2075, ertheilte Aufenthaltsbillet abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4666.
Riga, den 7. Juni 1879.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Лифляндское Губернское Управленіе симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что и. д. Лифляндскаго губернскаго землемѣра, губернскій секретарь Иванъ Волгинъ, указомъ Правительствующаго Сената отъ 16. Мая с. г. за № 73 произведенъ въ коллежскіе секретари, со старшинствомъ съ 24. Марта 1876 года, а и. д. Эзельскаго уѣзднаго землемѣра, коллежскій секретарь Александръ Густавсонъ въ титулярные совѣтники, со старшинствомъ съ 27. Февраля 1875 г.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß der stellv. Livländische Gouvernements-Landmesser, Gouvernements-Secretair Iwan Wolgin mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 16. Mai c. Nr. 73 zum Collegien-Secretair, mit der Anciennetät vom 24. März 1876, und der stellv. Oeselsche Kreis-Landmesser, Collegien-Secretair Alexander Gustavson zum Titulairrath, mit der Anciennetät vom 27. Februar 1875, befördert worden sind. Nr. 1982.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 18. Мая с. г. коллежскій ассесоръ Вольдемаръ Краузе утвержденъ Аренсбургскимъ герихтсфохтомъ. № 2059.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 18. Mai c. ist der Collegien-Assessor Woldemar Krause als Arensburgscher Gerichtsvogt bestätigt worden. Nr. 2059.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 5. сего Іюня, телеграфистъ 4. разряда низшаго оклада по найму, Иванъ Васильевъ, состоящій въ штатѣ Рижскаго Телеграфнаго Округа, переводится тѣмъ же званіемъ на Плунянскую телеграфную станцію.
№ 2391.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено фотографу Михаилу Николаевичу Глазерову открыть въ купальномъ мѣстечкѣ Дуббельнѣ фотографическое заведеніе.
№ 1991.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Photographen Michail Nicolajewitsch Glaserow die Concession zur Eröffnung eines photographischen Ateliers im Badeorte Dubbeln ertheilt worden.
Nr. 1991.

Согласно отношенію Екатеринославскаго Губернскаго Правленія во время народныхъ безпорядковъ, происходившихъ въ г. Ростовѣ на Дону 2. Апрѣля с. г. все, что было въ зданіи, занимаемомъ Городскимъ Полицейскимъ Управленіемъ толпою уничтожено.

Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Управленіе, увѣдомляя о семъ, проситъ всѣ по губерніи равныя присутственныя мѣста, а подчиненнымъ предписываетъ возобновить свои требованія, если они остались неисполненными со стороны Ростовскаго городскаго Полицейскаго Управленія, причемъ послать туда копіи тѣхъ требованій. № 1984.

Zufolge desfallsiger Requisition der Katerinoslawschen Gouvernements-Regierung ist in der Stadt Rostow am Don, zur Zeit der Volksunruhen am 2. April d. J. alles, was sich in dem von der Stadtpolizei-Verwaltung eingenommenen Gebäude befunden, von einem Volkshaufen vernichtet worden.

In solcher Veranlassung werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung alle gleichstehende Behörden Livlands ersucht, die untergeordneten aber beauftragt, alle Aufträge, resp. Requisitionen, falls sie von der Rostowschen Stadt-Polizei-Verwaltung unerfüllt geblieben sein sollten, zu erneuern, eventuell Copien von denselben der genannten Verwaltung zuzustellen. Nr. 1984.

Von dem Handelsamt der Stadt Riga wird hierdurch daran erinnert, daß die §§ 3 und 6 der Verordnung für den Fleischverkauf in Riga, Marktordnung VII, bei Strafe der Confiscation es verbieten vom 1. Mai bis zum 1. September frisches Fleisch vom Lande zur Stadt zu bringen und feil zu halten. Nr. 586. 2
Riga-Handelsamt, den 9. Juni 1879.

Das Walksche Ordnungsgericht ersucht hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden ergebenst, den zur Teilitzschen Bauerlandgemeinde verzeichneten, circa 21jährigen übelberüchtigten Fritz Kleeschmidt, als mehrer Pferdediebstähle verdächtig, im Betretungsfalle arrestlich und unter strenger Wache diesem Ordnungsgerichte zusenden zu wollen.

Fritz Kleeschmidt ist circa 2 Arsch. 6 Wersch. groß, blond, hat blaue Augen und hat zuletzt einen hellblauen Ueberzieher aus Wadmal getragen, auch ist bei ihm eine Taschenuhr nebst langer silberner Halskette bemerkt worden. Nr. 6712. 1
Walk, den 30. Mai 1879.

Kad tee pee Tolkas walsts, Zehsu kreisê, peederigi lohzekli, kà: Andres Egliht ar diwi dehli, Jahn Sehnin un Johann Preiß bes pases jeb atlauschanas sihmes apkahrt blandahs, sawas krona- un walstsmaksaschanas parahdâ palikdami, tad teek wisas polizei waldibas laipni luhgtas minetus persones, kur tee atrastôs, arestitigt schai waldibai peestelleht. Nr. 90. 2
Tolkas walsts-waldischanâ, 4. Juni 1879.

Zaur scho teek tee pee scha pagasta peederigi Jehkab Lustmann un Jahn Blussing, kuri jaw wairak gadus kâ sudusch bes pasehm apkahrt blandahs, usaiznati, eeksch trihs mehneschu laika, no apakschrakstitas deenas rehkinoht, t. i. lihds 1. September sch. g., pee scho pagasta waldischanu meldetees, jeb zitadi taps wini par suduscheem usskatiti un schî pagasta waldischana redsesees peespeesta Keiserisku Kameral teesu luhgt winus no scha pagasta rewisijas isslehgt.

Turklaht tohp no schahs pagasta waldischanas wisas pilsehtu- un semu poltzijas luhgtas to Jehkob Lustman un Jahn Blussing, kur tee atrastôs, wairs nepeetureht, bet tohs paschus arestantu wihsê schai pagasta waldischanai peesuhtiht gribeht.

Jehkob Lustman ir 41 gadu wezs, 2 arschin 8 werschoki garsch, tumschbruhneem mateem un silahm azim.

Jahn Blussing ir 42 gadi wezs.
Jurgumuischas pag.-wald., 30. Mai 1879.
Nr. 154. 1

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn Ordnungsrichters Gotthard v. Vegesack, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede:

1) welche an den Nachlaß des weiland Theodor von Vegesack überhaupt, oder an das zu solchem Nachlasse gehörig gewesene, laut des am 3. Juni 1878 zwischen den Erben des weiland Theodor von Vegesack abgeschlossenen und am 13. Juni 1878 sub Nr. 234 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts dem Herrn Ordnungsrichter und Ritter Gotthard von Vegesack zum Eigenthum übertragen, im Wendenschen Kreise und Palzmarschen Kirchspiele belegene Gut Blumbergshof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Inbegriff der von dem gegenwärtigen Besitzer bereits verkauften Gesinde: Nr. 1, Kalna Wehrsit, groß 22 Thlr. $27^{72}/_{112}$ Gr., und Nr. 2,

Leijes Wehrsit, groß 22 Thlr. $65^{10}/_{112}$ Gr., behufs Zutheilung zu dem Gute Serbigal, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, oder aber

2) welche aus nachstehenden, angezeigtermaßen längst liquidirten und erloschenen, das Gut Blumbergshof annoch belastenden Schulden und Verhaftungen, nämlich aus den mittelst des zwischen den Intestaterben des weiland Herrn Districts-Directors Gotthard v. Vegesack am 15. October 1846 abgeschlossenen und am 17. October 1846 sub Nr. 54 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts, behufs Liquidation des Antrittspreises Seitens des Gutsacquirenten des Pastors Theodor von Vegesack übernommenen Verpflichtungen:
   a. dem Herrn Landrath von Vegesack dessen an den Erblasser habende uningrossirte Schuldforderung von Rbl. 5000 auszuzahlen, welche Forderung laut auf dem Transacte vorfindlicher Declaration des Herrn Landraths Otto von Vegesack durch Baarzahlung von 1000 Rubeln und durch Ausstellung einer zu ingrossirenden Obligation über 4000 Rbl. berichtigt worden ist;
   b. die dereinstige Rückzahlung der von dem Arrendator Michelson bei dem Erblasser niedergelegten Caution mit Rbl. 1000 zu leisten, und
   c. bei Unterschrift des Transacts seinen Miterben 550 Rbl. baar auszuzahlen

Forderungen oder Ansprüche, oder aber Einwendungen gegen die, mittelst obberegten, am 3. Juni 1878 abgeschlossenen und am 13. Juni 1878 sub Nr. 234 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts geschehene Besitzübertragung des Gutes Blumbergshof sammt Appertinentien und Inventarium an den Herrn Ordnungsrichter und Ritter Gotthard von Vegesack, oder wider die mittelst des von dem Herrn Gotthard von Vegesack, als Verkäufer mit den unmündigen Gebrüdern Emil Alfred Adolph Bogdan und Julius Edmund Alphons von Wulf, als Käufern am 15. April 1878 abgeschlossenen, hofgerichtlich am 12. September 1878 sub Nr. 333 corroborirten Kaufcontracts geschehene Besitzübertragung der beregten zwei Gesinde an die genannten Gebrüder von Wulf, wider die Abtheilung dieser Gesinde vom Gute Blumbergshof und Zutheilung derselben zum Gute Serbigal, sowie wider die Mortification der oben sub 2, a, b und c specificirten Verhaftungen erheben zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der auf dem Gute Blumbergshof und den beiden oben sub 1 benannten Gesinden ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Blumbergshof ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie der sonstigen ingrossirten Gläubiger dieses Gutes oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1880, mit solchen ihren vermeinten Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obengenannte Gut Blumbergshof, sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der obbenannten zwei Wehrsit Gesinde, frei von allen, nicht ausdrücklich von der Meldung in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art dem Herrn Ordnungsrichter und Ritter Gotthard v. Vegesack zum Eigenthum zugeschrieben, die oben sub 2, a, b und c specificirten Schuldverhaftungen, resp. Zahlungsverpflichtungen sammt bezüglichen Documenten für mortificirt erkannt und die oben sub 1 näher bezeichneten Wehrsit Gesinde für frei von allen, in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art und deren Abtheilung von dem Gute Blumbergshof und Zutheilung zu dem Gute Serbigal für vollständig unbeanstandet anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3094. 3

Riga-Schloß, den 31. Mai 1879.

Demnach infolge Ablebens des unverehelichten russischen Edelmanns, Civil-Ingenieurs Eduard Ludwig Baerens, ein Gläubiger desselben die Regulirung des Nachlasses des Verstorbenen hierselbst beantragt hat, als werden kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den am 27. October 1877 zu St. Petersburg verstorbenen, hierselbst zu Riga gelebt habenden und unverehelicht gewesenen russischen Edelmann Civil-Ingenieur Eduard Ludwig Baerens, modo dessen Nachlaß, namentlich auch an den dem Verstorbenen laut am 30. Juni 1871 corroborirten Familien-Transacts der Erben des weil. Samuel Randau zuständigen Eigenthumsantheil an dem im Rigaschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegenen Gutes Smilten, an welchem Gute jedoch der Emily von Kremer, verwittweten Randau, geb. d' Arley bis zu deren Lebensende die Nutznießung zusteht, sei es als Erben oder sei es als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich hiermit aufgefordert und angewiesen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1880 mit solchen ihren Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen an den weiland russischen Edelmann und Civilingenieur Eduard Ludwig Baerens, modo dessen Nachlaß und insonderheit an den dazu gehörigen Eigenthumsantheil an dem Landgute Smilten gänzlich und für immer präcludirt und das weitere Gesetzliche statuirt werden soll, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1879.

Nr. 3120. 3

Nachdem die Tochter des weil. Livländischen Edelmanns, dim. Garderittmeisters Conrad von Berg und dessen weil. Ehefrau Catharina von Berg, geb. von Krusenstern, Namens Helene von Berg am 17. December 1878 verstorben und nachdem von den genannten Eltern der Helene von Berg in ihrem am 7. October 1872 errichteten und mittelst Abscheids dieses Hofgerichts vom 31. Januar 1878 Nr. 403 für rechtskräftig erkannten Testamente sammt dazu gehörigen Codicill hinsichtlich des ihrer besagten Tochter Helene von Berg vermachten Vermögens ausdrücklich bestimmt worden, daß das qu. Vermögen, soweit es bei dem dereinstigen Ableben der Helene von Berg noch vorhanden sein wird, der Frau Generalin Alexandrine v. Berg, geb. von Ruckteschell, und deren Töchtern Catharina, Anna und Helene, Schwestern von Berg, zuzufallen habe, werden auf desfallsigen Antrag des Herrn Hofraths Julius Baron Uexküll, als Executors des Testaments der beregten verstorbenen von Bergschen Ehegatten, alle Diejenigen, welche an die verstorbene Helene von Berg, modo deren Nachlaß und insbesondere an das derselben aus dem Vermögen ihrer Eltern testamentarisch zugefallene Erbtheil, soweit es noch vorhanden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art — mit Ausnahme jedoch der rechtskräftig testamentarisch zur Erbnahme berufenen Frau Generalin Alexandra v. Berg, geb. v. Ruckteschell, und deren Töchter Catharina, Anna und Helene, Schwestern von Berg, — zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten creditorischen Ansprüche bei diesem Hofgerichte, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, d. i. bis zum 31. Novbr. d. J., und spätestens innerhalb der beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwaigen creditorischen Ansprüchen und Forderungen an die weiland Helene v. Berg, modo deren Nachlaß und in specie an das derselben aus dem Vermögen ihrer Eltern testamentarisch zugefallene Erbtheil nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3139. 3

Riga-Schloß, den 31. Mai 1879.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist infolge des am 26. Februar a. c. in Arensburg erfolgten Ablebens des dortigen Zollamts-Directors, Herrn Hofraths und Ritters Carl Liecop verfügt worden, die von dem genannten Verstorbenen in einer desfallsigen, unterm 12. November 1858 an das Oeselsche Landgericht gerichteten und anher eingesandten Unterlegung getroffene letztwillige Verfügung in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I, Art. 311, Pkt. 7 und 314 Pkt. 6 und Thl. III, Art. 2451 und 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 4. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die dergestalt zu verlesende, von dem weiland Herrn Hofrath und Ritter Carl Liecop in der beregten Unterlegung vom 12. Novbr. 1858 errichtete letztwillige Verfügung aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache, oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der letztwilligen Verfügung an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3242. 2

Riga-Schloß, den 6. Juni 1879.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen königlich Bayrischen Unterthans Johann Leonhard Heinrich Siebenkees irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 11. November 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 11. Mai 1879.

Nr. 247. 2

In den Hypothekenbüchern der Stadt Riga befinden sich auf dem der Wittwe Charlotte Ernestine Sommer, geb. Reimann, und deren sieben Töchtern am 8. December 1878 zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier des 2. Stadttheils unter den Pol.-Nr. 28 und 29 an der Weberstraße belegenen Wohnhause sammt Speicher und allen sonstigen Appertinentien unter Anderem nachfolgende Hypothekenposten vermerkt:

1) am 16. Juni 1844 für den Rathsherrn David von Wiecken 4000 Rbl. S. und
2) am 16. September 1855 für den Aeltesten Johann Heinrich Baumann 5000 Rbl. S.

Da nun zufolge Anzeige der Wittwe Charlotte Ernestine Sommer, geb. Reimann, diese beiden Capitalien durch Zahlung bereits vollständig getilgt, die bezüglichen Obligationen aber abhanden gekommen sind, so werden vom Rigaschen Vogteigerichte, mit Genehmigung des Rigaschen Raths, auf Antrag der Wittwe Charlotte Ernestine Sommer, geb. Reimann, alle Diejenigen, welche gegen die Mortificirung der in Rede stehenden Obligationen, behufs Abschreibung der obigen zwei Hypothekenposten, irgend etwas einzuwenden haben sollten, — hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, mithin spätestens bis zum 28. November 1879 bei diesem Vogteigerichte, persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihren etwaigen Einwendungen für immer ausgeschlossen, die in Rede stehenden Forderungen für getilgt erklärt, den Eigenthümern des Immobils aber gestattet werden soll, obige zwei Hypothekenposten von dem Immobil exgrossiren und öffentlich abschreiben zu lassen.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 28. Mai 1879. Nr. 505. 1

Ausweislich des Ingrossations-Attestates des Rigasches Raths vom 8. Mai 1879 ist auf das, dem Schuhmachermeister Friedrich Ewald Kohtzer öffentlich aufgetragene, im Patrimonialgebiete jenseits der Düna sub Land-Pol.-Nr. 129 am Lagerplatze belegene Wohnhaus, in den Hypothekenbüchern der Stadt Riga am 17. September 1876 für den Zahnarzt Theodor Rackow ein Capital von viertausend Rbl. S. (4000 Rbl. S.) aufgeschrieben worden. Wenn nun diese Forderung angeblich längst bezahlt worden, die Obligation aber verloren gegangen sein soll, so ist auf den Antrag des Schuhmachermeisters Kohtzer der Erlaß eines Mortificationsproclams von Einem Wohledlen Rathe nachgegeben worden.

Infolge dessen werden Alle und Jede, welche aus der qu. Obligation über 4000 Rbl. noch

irgend welche Anforderungen und Ansprüche haben sollten, von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen unter gleichzeitiger Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato und demnach spätestens bis zum 23. November 1879, um 1 Uhr Nachmittags, bei diesem Gericht zu melden und zwar bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist etwaige Meldungen nicht werden angenommen werden, die Obligation nebst was dem anhängig aber für mortificirt erachtet und die Streichung der Schuld aus den Hypothekenbüchern verfügt werden wird.

Riga-Rathhaus, in der I. Section des Landvogteigerichs, den 23. Mai 1879. Nr. 1294. 3

Demnach von der II. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga, auf Ansuchen des Herrn Advocaten Carl Hartmann, Namens der Fleischermeistersfrau Christine Pauline Gerdruthe Gräff, geb. Wiegandt, ein Proclam zur Mortificirung der nachbenannten, sich auf dem, der Impetrantin am 18. September 1864 und resp. am 26. März 1876 öffentlich aufgetragenen, allhier im 2. Vorstadttheile 1. Quart. an der Mühlenstr. sub Pol.-Nr. 54 belegenen Immobil annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Originaldocumente und Quittungen angeblich verloren gegangen seien, nämlich:

1) am 19. März 1809 für F. von Brauert 400 Rthlr. Alb.;
2) am 3. Juni 1810 für C. L. Mauer 300 Rthlr. Alb.;
3) am 10. September 1815 für Titulairrath Bäncken 299 Rbl.;
4) am 13. September 1818 für A. M. M. v. Brauert 400 Rthlr. Alb.;

nachgegeben worden, als werden alle Diejenigen, welche bezüglich dieser Capitalforderungen irgend welche Ansprüche erheben zu können vermeinen sollten, hierdurch angewiesen sich mit solchen ihren Anforderungen, spätestens binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 5. November 1879, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Originalschulddocumente über die in Rede stehenden 4 Capitalien aber für mortificirt erachtet und deren Delation und Exgrossation ohne Weiteres werde gestattet werden.

Riga-Rathhaus, in der II. Section des Landvogteigerichts, den 5. Mai 1879. Nr. 540. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst im Jahre 1826 verstorbenen Schneidermeisters Johann Christiani u. seiner im Jahre 1853 verstorbenen Ehefrau Elisabeth, geb. Kiehnast, entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel, gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, a dato dieses Proclams, spätestens also am 2. December 1879 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat. Nr. 840. 3

Dorpat-Rathhaus, am 2. Juni 1879.

In den Hypothekenbüchern der Stadt Dorpat stehen folgende Schuldposten als noch fortdauernd offen, obgleich dieselben bescheinigtermaßen bereits längst bezahlt oder durch Confusion erloschen, diese Schuldposten haben bis hiezu von der betreffenden Hypothek nicht gelöscht werden können, weil die bezüglichen Schulddocumente angeblich abhanden gekommen oder nicht rechtzeitig quittirt worden.

Die in Rede stehenden Schuldposten sind folgende:

1) Auf dem allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 108 belegenen, früher dem Stadtbaumeister M. Rötscher, gegenwärtig dem Malermeister Fedor Semenow gehörigen Immobile ingrossirt:
   a. eine von der Frau Anna Schaffé am 16. April 1859 zum Besten des Herrn Hofgerichts-Advokaten A. L. Wulffius ausgestellte und am 21. April 1859 sub Nr. 39 ingrossirte Obligation von 100 Rbl. S. und
   b. eine von dem Herrn Mag. Rötscher am 1. August 1866 zum Besten des Herrn dimittirten Kreisdeputirten Constantin von Knorring über 1000 Rbl. ausgestellte und am 18. August 1866 sub Nr. 48 ingrossirte Obligation,
2) auf dem allhier im 1. Stadttheile an der botanischen Straße sub Nr. 184 belegenen, gegenwärtig dem Märt Laosson gehörigen Immobile ingrossirt:
   eine von dem Jaan Errel am 9. Juni 1858 zum Besten der Wittwe Louise Josephine Henningson, geb. de Galindo, über 300 Rbl. ausgestellte, am 9. Juni 1858 sub Nr. 60 ingrossirte und nach geschehener Abzahlung von 150 Rbl. S. nur noch für diesen Betrag valedirende Obligation,
3) auf dem allhier im 1. Stadttheil an einer Ecke der Techelferschen- und der Neustraße sub Nr. 255 belegenen, gegenwärtig dem Martin Kogger gehörigen Immobile ingrossirt:
   eine von dem Rathe dieser Stadt am 11. October 1873 sub Nr. 83 zum Besten des Martin Kogger ingrossirte Sequester-Resolution des Dörptschen Vogteigerichts von demselben Tage sub Nr. 762, groß 300 Rbl. sammt anhängenden Renten im Betrage von 69 Rbl.

Auf Antrag der hiezu berechtigten Interessenten werden von dem Rathe der Stadt Dorpat nun alle Diejenigen, welche aus den obgedachten Schulddocumenten irgend ein Forderungs- oder Pfandrecht ableiten zu können meinen sollten, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Rechte und Ansprüche binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 30. Juni 1880 anher anzumelden, geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls der Rath nach Ablauf der obgedachten peremtorisch anberaumten Frist über alle diejenigen, welche sich durante proclamate mit ihren etwaigen Rechten und Ansprüchen zu melden verabsäumt haben sollten, die Präclusion verhängen und sodann die Mortification und Deletion der obgedachten Schuldposten verfügen wird.

Dorpat-Rathhaus, am 19. Mai 1879.

Nr. 785. 2

Vom Schlockschen Magistrate werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen, zum Schlockschen Bürgeroklad verzeichneten Johann Kohlberg irgend welche gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 28. November 1879 bei diesem Magistrate zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Magistrate mit irgend welchen Ansprüchen gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Zugleich werden die etwaigen Schuldner des Verstorbenen hierdurch angewiesen, ihre Schulden, zur Vermeidung gerichtlicher Zwangsmaßregeln, bei dieser Nachlaßbehörde zu berichtigen. Nr. 647. 3

Schlock-Rathhaus, am 28. Mai 1879.

Vom Rathe der Stadt Werro werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der minderjährig verstorbenen Marie Awsennikoff als Erben, Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, d. i. spätestens bis zum 30. Juni 1880, entweder selbst oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten allhier beim Werroschen Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen und Anforderungen an den besagten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Werro-Rathhaus, den 19. Mai 1879.

Nr. 607. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Sigismund Baron Wolff, Erbbesitzer des im Segewoldschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Neu-Kempenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Neu-Kempenhof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kummod, groß 30 Thlr., dem Bauer Peter Uppiht, für den Preis von 6300 Rbl. S. Nr. 518. 1

Wolmar, den 15. Mai 1879.

No Posendorfa pagasta teesas, (Rihgâ-Walmeer kreisê un Umurgas basnizas draudsê) tohp zaur scho wiseem kam tas waijadsigs sinams darihts, kà tas pehrnajâ gadâ, schejeenes Stihpneek mahjâ par kahdu semes dakas renteneeku buhdams Andsche (alias Andrei) Krastin, ir taspats 1878 gadâ Rihgâ us sawadu wihsi miris, un tà tad ar tahm pakal palikuschahm mantibahm ir no scho teesu tà isdarihts tapis, ka to likumi norahda, un schinî 1879 gadâ teem wairakfohlitajeem okzionâ pahrdohtas.

Us tahdu grunts pamatu teek wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, eeksch 3 mehneschu laika no apakschrakstitas deenas, t. i. lihds to 1. September 1879, pee schihs teesas meldetees, pehz scha termina neweens wairs netaps klausihts, bet ar parahdu slehpejeem schi teesa likumischkigu zelu ees. Nr. 188. 2

Posendorfa, pag.-teesâ, tanî 1. Juni 1879.

Lahsberga pagasta teesa ir par to pee Jaun-Roses peerakstitu schejeenes Wehzagu saimneeku Tom Bremsi, wina parahdu dehl konkursi nospreedusi, tamdehl lai 6 mehneschu laikâ, no apakschrakstitas deenas, tas buhs lihdi 30. Nowember 1879, ik weens kam tas minets Bremse parahdâ ir, ka ari ik weens kas winam ko parahdâ buhtu bijis, ar sawahm parahdu prasischanahm un parahdu nomaksaschanahm pee schihs pagasta teesas peeteizahs, jo pehz schi laika parahdu prasitaji wairs netiks klausiti, bet parahdu nehmaji likumigi strahpeti. Nr. 98. 2

Lahsberga pag.-teesâ, 30. Mai 1879.

Schenes Ritin pusmuischâ dsihwodams pusgraudneeks Andres Behrsin, kursch pee Gulberes walsts peederigs, ir parahdu dehl konkursi kritis, un wina mantiba no schahs teesas taî 20. April sch. g. okzionê pahrdota; tadehl teek wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, lihdi 26. September sch. g. pee schahs teesas meldetees, pehz scha termina netaps nekahdas meldeschanahs wairs peenemtas un ar parahdu slehpejeem pehz likuma darihts. Nr. 266. 1

Kraukļu walsts-teesâ, taî 26. Mai 1879.

Kad tas schejenes Lejas-Pekschen pusmahjas renteneeks Jahn Kauls parahdu dehl konkursi kritis, tad teek wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, eeksch 6 mehneschu laika, no apakschrakstitas deenas skaitoht, pee schihs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlak neweens wairs netiks klausihts, bet ar parahdu slehpejeem tiks likumigi isdarihts.

Sehrmukschu walsts-teesâ, 30. Mai 1879.

Nr. 60. 1

Ta pee Kraukļu walsts (Zehsu kr., Zeswaines dr.) peederiga meita Anna Mednis, kurai paschai behrnu nedsi behrna behrnu naw, ir sawa brahla Peter Mednis un wina seewas Annas dehlu Jakobu, dsim. 9. Januar 1869, ar wina wezaku atkauschanu sew par dehlu adopteerejusi, ka tas taî 12. Dezember 1878 sche protokoli norakstihts; tadehl teek zaur scho wisi tee, kam kahdas pretoschanahs pret scho adopteereschanu buhtu, usaizinati,

t. i. likbj 7. Juli 1880 g., pee schahs teesas meldetees. Wehlakas pretirunas wairs netiks eewehrotas. Nr. 262. 1
Krauklu walsts-teesâ, taî 26. Mai 1879.

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Requisition Eines Kaiserlichen Raths der Stadt Riga verfügt worden, das von dem weiland Jewstraty, alias Jelisstraty, Artamanow Smirnow käuflich erworbene, dem genannten Verstorbenen laut Corroboration dieses Hofgerichts am 18. November 1866 sub Nr. 267 eigenthümlich zugeschriebene, auf Hermelingshoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 68 belegene Wohnhaus sammt dessen Appertinentien und dem erblichen Benutzungsrechte an dem dazu gehörigen Grundplatze sub Nr. 132 und zwar letzteres mit den Nutzungsbeschränkungen, wie dieselben in dem am 18. November 1866 sub Nr. 267 hierselbst corroborirten Kaufcontracte zwischen dem Rigaschen Bürgerokladisten Johann Carl Frank, als Verkäufer, und dem weiland Jelistrat Artamanow Smirnow, als Käufer festgestellt worden, in dreien Torgen: am 21., 22. und 23. August d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 24. August d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) Jeder Bieter hat vor Beginn des Bots eine Caution von 500 Rubeln S. baar, oder in entsprechenden Werthpapieren zum Curswerthe beizubringen.

2) Es soll mit der Summe von 1500 Rbl. S. zu bieten angefangen werden.

3) Es soll auf das Immobil ohne jede Verantwortung der Nachlaßmasse für die Beschaffenheit desselben in dem Zustande geboten werden, in welchem sich dasselbe am Tage der Besitzeinweisung an den Meistbieter sich befinden wird, ohne jede Nachrechnung.

4) Die Kosten der Meistbotstellung, der Publication und des Zuschlags, die 4pCt. Poschlin an die hohe Krone und alle sonstigen mit der Meistbotstellung und der Regulirung des Besitztitels an dem Immobil qu. auf den Namen des künftigen Meistbieters hat derselbe aus eigenen Mitteln, ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling, zu bestreiten und dieselben, so weit es sich um die 4pCt. Poschlin, die Publications und Zuschlagsgebühren handelt, gleich nach ertheiltem Zuschlage bei Gericht einzuzahlen.

5) Den Erstehungspreis für das Immobil qu. hat der Meistbieter innerhalb sechs Wochen nach ertheiltem Zuschlage nebst 5% Zinsen vom Zuschlagstage ab gerechnet, bei diesem Hofgerichte baar zu berichtigen, bei Vermeidung des Verlustes der eingezahlten Caution und der abermaligen Meistbotstellung des Immobils für Gefahr und Rechnung des säumigen Meistbieters.

6) Der Zuschlag wird sofort nach beendigtem dritten Torge, beziehentlich dem eventuell auf denselben folgenden Peretorge ertheilt.

7) Der künftige Meistbieter hat sich mit dem Curator der Smirnowschen Nachlaßmasse, wegen der von demselben im Voraus berichtigten Abgaben und Feuerassecuranz für das Immobil, auseinanderzusetzen, wobei als Stichtag der Tag des Zuschlags zu gelten hat. Nr. 3060. 3
Riga-Schloß, den 31. Mai 1879.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf den 11., 12. und 13. Juni d. J. anberaumte und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung sub Nr. 36, 37 und 38 bekannt gemachte öffentliche Versteigerung der dem Eduard Krause gehörigen, im Badeorte Majorenhof an der Kaufstraße auf dem Grundplatze Nr. 89a belegenen Gebäude sammt dem ihm an dem Grundplatze zuständigen Rechte nicht stattfinden wird. Nr. 3305. 2
Riga-Schloß, den 8. Juni 1879.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten Johann Büngner mand. nom. der Handlung Oscar Bockslaff, der öffentliche Verkauf des den Geschwistern Gottfried Aisupp und Marie Baumann, geb. Aisupp gehörigen, im Patrimonialgebiete jenseit der Düna auf Nordeckshof Grundzins-Nr. 45 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 1. December 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Geschwister Aisupp, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.
Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 1. Juni 1879. Nr. 1319. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß der mittelst diesseitiger Publication vom 2. December 1878 Nr. 1603 auf den 2. Juni c. anberaumt gewesene Versteigerungstermin des zur General-Concursmasse der Gebrüder Awerjan und Peter Wawilow Jacowlew gehörigen, im 3. Quartiere des 2. Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile, 2. Quartier sub Pol.-Nr. 136d an der Neureussischen Straße belegenen Immobils ausgesetzt und ein abermaliger Versteigerungstermin unter den in der Publication enthaltenen Bedingungen auf den 3. Juli 1879, Mittags 1 Uhr, bei diesem Gerichte festgesetzt worden ist. Nr. 651. 2
Riga-Rathhaus, den 30. Mai 1879.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß der mittelst diesseitiger Publication vom 2. December 1878 Nr. 1605 auf den 2. Juni c. anberaumt gewesene Versteigerungstermin des zur General-Concursmasse der Gebrüder Awerjan und Peter Wawilow Jacowlew gehörigen, im 3. Quartiere des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 416c., nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartiere sub Pol.-Nr. 416e an der Säulen- und Ritterstraße belegenen Immobils ausgesetzt und ein abermaliger Versteigerungstermin unter den in der Publication enthaltenen Bedingungen auf den 3. Juli 1879, Mittags 1 Uhr, bei diesem Gerichte festgesetzt worden ist. Nr. 652. 2
Riga-Rathhaus, den 30. Mai 1879.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія долговъ штабсъ-ротмистра Павла и дворянина Сергѣя Веселовскихъ казенныхъ недоимокъ 1574 руб. 45 коп. и частныхъ 1318 руб. 30 коп., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Веселовскимъ недвижимое имѣніе, состоящее Витебской губерніи, Велижскаго уѣзда, 3 стана называемое Алексѣевка и Шевачева, въ коемъ числится земли всего 659 дес. 500 саж., оцѣнено въ 848 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 21. Сентября 1879 г. съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 883. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: **Тобизенъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Die in der Kreisstadt Wenden ihren Sitz habende **I. Livländische Bezirks-Accise-Verwaltung befindet sich,** vom 15. Juni a. c. ab, an der **Ronneburg-Roopschen Straße,** Haus von der Pahlen, im Hofe. Nr. 694.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts sollen **Montag den 18. d. Mts.,** Vormittags genau um 10 Uhr, Palaisstraße Nr. 9, im Bendfeldtschen Speicher,

ca. 1000 Pud Hafer,

sowie kleine Partien von **Roggen, Gerste** und **Erbsen** gegen Baarzahlung **öffentlich versteigert werden.**

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Von der Oeselschen Bauerbank-Commission wird hiermit bekannt gemacht, daß bei derselben

90 Tschw. Roggen und
90 „ Gerste

gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden an den auf den **9. und 12. Juli** c., 12 Uhr Mittags, angesetzten Terminen **öffentlich werden verkauft werden.** Nr. 35.
Arensburg-Ritterhaus, am 7. Juni 1879.

Sinna.

Neween Wahzsemmê, bet arri paschâ Englandê atrohdahs tahdi blehschi, kas us sawu fliktu prezzi wirsû sitt to stempeli, kahda irr teem senn isslaweteem un pasihstameem fabrikanteem, zaur ko tad daschs ziltweks arri muhsu semmes gabbalâ teek apmahnehts. Lai nu tahdas blehnas wairs newarretu isdarriht, esmu ar weenu no teem wezzakeem un wissu-wairak isslaweteem Englandes fabrikanteem Scheffield pilsehtâ notaisijis tahdu kontrakti, ka winnam buhs us wissahm preeksch mannas gruntigas Englischu magasines apstelletahm leetahm mannu, zaur kontrakti weenigi man peederrigu sihmi jeb stempeli wirsu sist. Schi sihme tâ isskattahs:

SHEFFIELD.

Par wissu to prezzi, us kurru schahda sihme atrohdama, warru apgalwoht, ka ta ihsteni labba un teizama; pirzeji katrâ jaunâ prezzes pakkâ atraddihs scho sinnu ar mannas rohkas appakschrakstu.

J. Redlich,
Riga & Sheffield

Das

deutsch-alphabetische Verzeichniß

der **Documente und Acte, welche der Stempelsteuer unterliegen und welche von derselben befreit sind,** zusammengestellt zur Anleitung bei der Anwendung des Allerhöchst am 17. April 1875 bestätigten Stempelsteuergesetzes, ist zu haben in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Rigaschen Zunftokladisten Carl Reinhold Voß am 12. Mai 1878 Nr. 800 ertheilte, bis zum 1. Januar 1879 giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Zunftokladisten Carl Wilhelm Lauenstein am 15. April 1877 sub Lit. L ertheilte, bis zum 1. Juni 1877 giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Bürgerokladisten Carl Adolph Seeck am 15. März 1873 Nr. 5490 ertheilte, bis zum 1. Januar 1874 giltige Legitimation.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 13. Iюня 1879 года.